



GUTACHTEN

gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG

zur Gründung der

3-Täler-BürgerEnergie Sulz am Neckar eG i. Gr.

72172 Sulz am Neckar

- I. Rechtliche Verhältnisse**
- II. Persönliche Verhältnisse**
- III. Wirtschaftliche Verhältnisse**
- IV. Gutachtliche Stellungnahme**

In der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2023 haben ausweislich des Gründungsprotokolls, der unterzeichneten Satzung und der Mitgliederliste 90 natürliche Personen, die Stadt Sulz am Neckar sowie die Stromversorgung Sulz GmbH beschlossen, eine Genossenschaft unter der Firma 3-Täler-BürgerEnergie Sulz am Neckar eG zu gründen.

Sitz der Genossenschaft ist die Stadt Sulz am Neckar im Landkreis Rottweil.

Die Satzung ist durch die Mitglieder bzw. deren Vertreter in der Gründungsversammlung am 11. Dezember 2023 beschlossen und unterzeichnet worden.

Wir erstatten dieses Gutachten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz (GenG) zur Gründung der Genossenschaft unter Hinweis auf unsere beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage), die auch im Verhältnis zu Dritten gelten.

Die Haftung für die Erstellung des Gutachtens richtet sich nach § 62 GenG.

Grundlage unserer gutachtlichen Tätigkeit sind die uns im Zeitraum April bis August 2026 überlassenen Gründungsunterlagen, insbesondere die Unternehmensplanung mit Stand April 2026, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Der Vorstand hat uns gegenüber die Richtigkeit dieser Angaben und Unterlagen bestätigt.

I. Rechtliche Verhältnisse

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG.

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung sowie die Versorgung mit Energie und Trinkwasser. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, die Speicherung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie und Trinkwasser sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.

Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR. Er ist sofort und in voller Höhe einzuzahlen. Eine Verpflichtung zur Zeichnung mehrerer Anteile besteht nicht. Die Zahl der Geschäftsanteile je Mitglied ist nicht beschränkt. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

Die Satzung enthält den in den §§ 6 und 7 GenG vorgesehenen notwendigen Inhalt und entspricht nach unserer Prüfung insgesamt den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes. Die Satzung wurde ordnungsgemäß unterzeichnet.

Aufsichtsrat und Vorstand sind satzungsgemäß besetzt worden.

Im Rahmen der Generalversammlung vom 18. Juni 2026 wurde eine allgemeine Kreditgrenze nach § 49 GenG in Höhe von 5.000,00 EUR beschlossen. Wir empfehlen, bei Bedarf eine Sonderkreditgrenze für den örtlichen Netzbetreiber zu beschließen.

II. Persönliche Verhältnisse

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, der satzungsmäßig maximal zulässigen Zahl an Gremiumsmitgliedern. Dem Vorstand gehören vier Personen an.

Die Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeiten erfolgt durch den Vorstand. In technischer und kaufmännischer Hinsicht kann auf die Expertise der Aufsichtsratsmitglieder zurückgegriffen werden.

Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besitzen sowohl die technische, als auch die kaufmännische Kompetenz, um die Genossenschaft zu führen bzw. die Geschäftsleitung zu überwachen.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden anhand der Lebensläufe ergab keine negativen Feststellungen.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Genossenschaft hat die Förderung und Betreuung der Mitglieder zum Zweck, insbesondere durch die Möglichkeit, sich an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu beteiligen.

Die Genossenschaft wurde durch insgesamt 92 Mitglieder mit 92 Anteilen gegründet.

Die aktuell vorliegende Mitgliederliste zum 16. August 2026 weist 172 Mitglieder mit 2.931 Geschäftsanteilen aus.

Die Genossenschaft in Gründung hat ihren operativen Geschäftsbetrieb bereits zum Ende des Geschäftsjahres 2024 mit zwei Photovoltaikanlagen (PVA) auf kommunalen Dächern mit einer Gesamtleistung von 109 kWp und Anschaffungskosten von 86 TEUR aufgenommen.

Im Geschäftsjahr 2025 ging eine weitere PVA mit einer Leistung von 30 kWp im Wert von 29 TEUR ans Netz.

Im Geschäftsjahr 2026 ist die Inbetriebnahme zweier weiterer PVA mit einer Gesamtleistung von 164 kWp und Anschaffungskosten in Höhe von zusammen 143 TEUR erfolgt. Insgesamt werden somit bis Ende 2026 Investitionen in fünf PV-Anlagen im Gesamtvolumen von 258 TEUR und einer Gesamtleistung von insgesamt 303 kWp getätigt sein.

Eine weitere PVA mit 99 kWp und einem Investitionsvolumen von 66 TEUR ist konkret in Planung.

Für sämtliche PVA ist die Volleinspeisung in das öffentliche Stromnetz vollzogen bzw. geplant.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte bislang vollständig über Eigenmittel. In 2026 soll erstmals ein Bankkredit in Höhe von 80 TEUR aufgenommen werden. Eine entsprechende Finanzierungsbestätigung der Kreissparkasse Rottweil liegt vor. Diese steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.

Es wurden uns Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 vorgelegt. Demnach fielen in den ersten beiden Geschäftsjahren, ohne Einspeisevergütungen, Verluste in Höhe von zusammen 7 TEUR an. Das Geschäftsjahr 2025 weist bei Erlösen von 15 TEUR und neutralen Erträgen von 7 TEUR einen Jahresüberschuss von 8 TEUR aus.

Die Jahresabschlüsse 2023 bis 2025 wurden in der Generalversammlung vom 18. Juni 2026 festgestellt, die Jahresergebnisse wurden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Für das Geschäftsjahr 2026 wird mit Erlösen aus der Stromvermarktung in Höhe von 29 TEUR gerechnet. Diesen stehen im Wesentlichen Abschreibungen in Höhe von 11 TEUR und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 16 TEUR gegenüber, so dass ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet wird. Die Ertragsplanung für das Geschäftsjahr 2027 sieht Erlöse aus Stromvermarktung in Höhe von 42 TEUR und einen Jahresüberschuss in Höhe von 6 TEUR vor.

Für das Geschäftsjahr 2028 wird bei Erlösen von 42 TEUR ein positives Jahresergebnis in Höhe von 5 TEUR erwartet.

Nennenswerte Personalkosten sowie Aufwendungen für Buchführung fallen in den kommenden 3 Jahren gemäß Geschäftsplan nicht an.

IV. Gutachtliche Stellungnahme

Aufgrund der uns eingereichten Unterlagen und ergänzend abgegebenen Erklärungen stellen wir hiermit gutachtlich gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG fest, dass nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist.

Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass hierfür die durch den Vorstand getroffenen Annahmen der Unternehmensplanung hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der Investitionen sowie der Erreichung der Ergebnis- und Liquiditätsziele eintreffen müssen.

Stuttgart, 3. September 2026

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

Axel Ost
Wirtschaftsprüfer

Oliver Götz
Verbandsprüfer

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

2. Gegenstand, Umfang und Ausführungen der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

- (1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.
- (2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PublG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.
- (3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
- (5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (6) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die

Genossenschaft bzw. der Auftraggeber wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft bzw. der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten Erklärung (Vollständigkeitserklärung) in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Verband bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Verbandes, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Verband, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Verband zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Prüfungen gem. Ziffer 2 Abs. 2.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist alleine diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe von beruflichen Äußerungen

- (1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).
- (2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.
- (3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossenschaft bzw. vom Auftraggeber offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers aus dem zwischen ihr bzw. ihm und dem Verband bestehenden Vertragsverhältnis auf den Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Verband geltend machen sowie für Prüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 5 WpHG.
- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das

Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (6) § 323 HGB und § 62 GenG bleiben von der Regelung in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Ändert die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf sie bzw. er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie bzw. er auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11. Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Verband entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.